Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2020/9/7 Fr 2020/04/0002

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.09.2020

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §49
VwGG §59

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Fr 2017/19/0017 B 8. August 2017 RS 2

Stammrechtssatz

Hinsichtlich des Ausmaßes des Ersatzes - hier: für Schriftsatzaufwand - ist auf das Antragsprinzip gemäß§ 59 VwGG, wonach ziffernmäßig verzeichnete Kosten nur in der beantragten Höhe zuzusprechen sind, zu verweisen (Hinweis Erkenntnisse vom 16. Juni 2011, 2011/18/0075, und vom 18. Oktober 2005, 2003/16/0498).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:FR2020040002.F01

Im RIS seit

12.10.2020

Zuletzt aktualisiert am

12.10.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at